Deutscher Bundestag **Drucksache 16/279**

16. Wahlperiode 15. 12. 2005

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Klaus Ernst, Diana Golze, Dr. Ilja Seifert und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/101 –

Aktuelle Situation zur Leistung von Unterhaltsvorschuss bei Kindern und Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) steht Kindern allein stehender Elternteile bis zum 12. Lebensjahr ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen zu. Gemäß § 3 des Gesetzes wird die Dauer auf höchstens 72 Monate beschränkt.

Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage hat sich insbesondere die soziale Situation der Gruppe der Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 18 Jahren verschlechtert.

1. Wie viele Kinder im Alter bis zu 12 Jahren waren in der Zeit vom 1. Oktober 2004 bis zum 30. September 2005 von der besagten Unterhaltsleistung betroffen?

Über die Zahl der Fälle, in denen Unterhaltsleistungen gezahlt wurde, gibt es keine monatliche Aufschlüsselung, sondern eine jährliche Stichtagszahl (Stand 31. Dezember 2004).

Zum Stichtag 31. Dezember 2004 wurde in 488 840 Fällen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt.

2. Wie hoch beliefen sich die entsprechenden Kosten?

Die Gesamtkosten vom 1. Oktober 2004 bis zum 30. September 2005 beliefen sich auf 836 543 142 Euro.

Hiervon trägt der Bund $^1/_3$ der Kosten und die Länder $^2/_3$. Der Bundesanteil belief sich für den Zeitraum auf 278 847 714 Euro.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 13. Dezember 2005 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Bei wie vielen Kindern im Alter von 12 Jahren wurde in dem vorgenannten Zeitraum die laufende Leistung aufgrund der Erreichung der Altersgrenze eingestellt?

In der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 wurde in 32 404 Fällen die Unterhaltsleistung auf Grund der Vollendung des 12. Lebensjahres ganz eingestellt. Für das Jahr 2005 liegen noch keine statistischen Angaben vor.

4. Bei wie vielen Kindern, denen Unterhaltsvorschuss gewährt wurde bzw. wird, wird kein Rückgriff auf den Unterhaltspflichtigen genommen und wenn, aus welchen Gründen nicht?

Vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 wurde in 181 442 Fällen die Unterhaltsleistung ganz eingestellt. Nur für diese Fälle existieren detaillierte statistische Angaben.

In Fällen, in denen der Unterhaltsverpflichtete leistungsunfähig ist, gehen die Ansprüche nicht auf das Land über und ein Rückgriff ist deshalb nicht möglich.

In 131 377 Fällen sind die Unterhaltsansprüche auf das Land übergegangen. Davon konnten in 17 851 Fällen die Ansprüche ganz und in 56 166 Fällen die Ansprüche teilweise bis zum Jahresende realisiert werden.

Ansprüche konnten nicht realisiert werden, weil

– die Beitreibung bisher erfolglos war,

– der Unterhaltsverpflichtete nachträglich zahlungsunfähig geworden ist,

– der Aufenthaltsort des Unterhaltsverpflichteten unbekannt ist,

– der Unterhaltsverpflichtete sich im Ausland aufhält

oder

– der Unterhaltsverpflichtete verstorben ist.

Die Rückgriffsbemühungen werden natürlich auch über das Jahresende hinaus weitergeführt. Im Jahr 2004 sind in 613 651 Fällen Rückgriffsbemühungen erfolgt.

5. Wie hoch würden sich die dadurch voraussichtlich entstehenden Kosten bei bleibender Quotelung (50 Prozent Land, 50 Prozent Bund) für Bund und Länder belaufen, wenn die Gruppe der 12 bis 18 Jahre alten Kinder und Jugendlichen weiterhin Leistungen entsprechend 100 Prozent des Regelbedarfs des § 2 der Regelbedarfsverordnung bekommen würden?

Bei der angesprochenen Ausweitung der Bezugsdauer von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist zunächst zu berücksichtigen, dass nicht in allen Fällen Unterhaltsvorschuss bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gezahlt wird und dass nicht in allen Fällen, in denen Unterhaltsvorschuss bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gezahlt wurde, nach einer Anhebung der Altersgrenze auch für die Folgezeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhaltsvorschuss in Betracht kommen dürfte. Zunächst wirkt sich die alternative Begrenzung der Bezugsdauer auf 72 Monate aus. Darüber hinaus erzielen Kinder ab der Vollendung des 16. Lebensjahres häufig Einkünfte, z. B. in Form einer Ausbildungsvergütung, die unterhaltsrechtlich zu einer Verminderung des Unterhaltsanspruches führen und nach Sinn und Zweck des Unterhaltsvorschusses auch dort zu berücksichtigen wären.

Die Bundesregierung verfügt nicht über entsprechende statistische Angaben zur Bestimmung des Kreises der potentiell Anspruchsberechtigten. Damit ist eine

detaillierte Einschätzung der genauen Zusatzkosten nicht möglich. Angesichts der o.g. möglichen Auswirkungen der Ausweitung des Bezugszeitraums auch auf Kinder vor Vollendung des 12. Lebensjahres ist jedoch von einer Vervielfachung der aktuellen Kosten auszugehen. Dies gilt insbesondere für den Kostenanteil des Bundes wenn von der aktuellen Verteilung ($^1/_3$ Bund, $^2/_3$ Land) zu der in der Frage genannten hälftigen Kostentragung übergegangen werden sollte.

6. Welche Gesetze und Verordnungen (Verwaltungsvorschriften etc.) verweisen insoweit auf die entsprechenden §§ 1 und 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes?

Ausweislich einer Recherche in den Juris-Datenbanken „Gesetze und Vorschriften“ verweisen § 1 Abs. 7 der BAföG-Einkommensverordnung sowie die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Unterhaltsvorschussgesetz auf § 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes. Ein entsprechender Verweis auf § 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes war nicht recherchierbar.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333